© DRSC e.V. | Joachimsthaler Str. 34 | 10719 Berlin | Tel.: (030) 20 64 12 - 0 | Fax: (030) 20 64 12 - 15
Internet: www.drsc.de | E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

FA NB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	**54. Sitzung FA NB / 14.10.2026 / 09:30 – 11:45 Uhr (inkl. Pause)**
TOP:	**11 – ESRS-40a**
Thema:	**EFRAG-Konsultation zu ESRS für Drittstaatenunternehmen**
Unterlage:	**54_11_FA-NB_ESRS-40a_CN**

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
54_11	54_11_FA-NB_ESRS-40a_CN	Cover Note
54_11a	54_11a_FA-NB_ESRS-40a_Basis	Präsentation zu den verbleibenden Konsultationsfragen **(Unterlage wird später versendet)**
54_11b	54_11b_FA-NB_ESRS-40a_ED	ESRS-40a ED
54_11c	54_11c_FA-NB_ESRS-40a_ED_Markup	ESRS-40a ED als Markup (Vergleich Simplified ESRS Set 1)
54_11d	54_11d_FA-NB_ESRS-40a_BC	Basis for Conclusions
54_11e	54_11d_FA-NB_ESRS-40a_Questionnaire	Konsultationsfragen
54_11f	54_11f_FA-NB_ESRS-40a_Draft-CL_nurFA	Stellungnahmeentwurf zu den Konsultationsfragen aus bisheriger FA-Befassung **(nicht-öffentliche Unterlage)**

Stand der Informationen: 09.10.2026

2 Ziele der Sitzung

2 Der Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (FA NB) wird über den Exposure Draft *ESRS for Certain Non-EU Undertakings in Accordance with Article 40a of the Accounting Directive* (ESRS-40a ED) informiert. EFRAG veröffentlichte den ESRS-40a ED am 23.7.2026; die Kommentierungsfrist endet am 31.10.2026. Der FA NB befasste sich zuletzt bei seiner 53. Sitzung mit dem ESRS-40a ED. Der FA NB wird um Durchsicht des Stellungnahmeentwurfs zu den

Konsultationsfragen aus der bisherigen FA-Befassung gebeten (Sitzungsunterlage **54_11f**). Außerdem werden dem FA NB die verbleibenden Konsultationsfragen zum ESRS-40a ED vorgestellt, zu denen bisher noch keine Befassung durch den FA NB erfolgt ist (Sitzungsunterlage **54_11a**).

3 Hintergrund

3 Für ab dem 1.1.2028 beginnende Geschäftsjahre sieht Art. 40a Bilanzrichtlinie (BilanzRl) eine Nachhaltigkeitsberichterstattung für bestimmte Drittstaatenunternehmen vor. Betroffen sind insb. Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, deren EU-weite Nettoumsatzerlöse 450 Mio. EUR übersteigen und die über (a) EU-Tochterunternehmen oder (b) eine EU-Zweigniederlassung mit (globalen) Nettoumsatzerlösen von jeweils mehr als 200 Mio. EUR verfügen. Gemäß Erwägungsgrund 20 der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) soll damit u.a. sichergestellt werden, dass für alle im EU-Binnenmarkt tätige Unternehmen gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen.

4 Zur Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte betreffend Drittstaatenunternehmen sind grds. die ESRS-40a (Art. 40b BilanzRl) anzuwenden. Abweichend davon kann die Nachhaltigkeitsberichterstattung auch unter Anwendung der Standards nach Art. 29b BilanzRl (d.h. ESRS Set 1) oder „gleichwertiger“ Standards (Art. 23 Abs. 4 Transparenzrichtlinie) erfolgen. Während gleichwertige (internationale) Standards zukünftig im Rahmen von Verhandlungen der Europäischen Kommission mit anderen Jurisdiktionen noch bestimmt werden müssen, werden die Entwürfe zu den ESRS-40a durch EFRAG erarbeitet.

4 EFRAG-Arbeiten

5 Die fachliche Erarbeitung der ESRS-40a durch die Sustainability Reporting Technical Expert Group (SR TEG) sowie EFRAGs Sustainability Reporting Board (SRB) fand ursprünglich bereits im zweiten Halbjahr 2024 bis Anfang 2025 statt. Dabei wurde dem Grunde nach auch schon ein Konsultationsentwurf durch das SRB verabschiedet; allerdings erfolgte noch keine formelle Annahme. Nach der Veröffentlichung der Omnibus 1-Vorschläge durch die Europäische Kommission im Frühjahr 2025 pausierte das Projekt aufgrund der mit der Omnibus-Richtlinie einhergehenden Überarbeitung des ESRS Set 1.

6 Die EFRAG-Arbeiten zu den ESRS-40a wurden im Frühjahr 2026 wieder aufgenommen. Die Konsultation zu den ESRS-40a startete am 23.7.2026. Die Kommentierungsfrist beträgt 100 Tage und endet am 31.10.2026. Die Übergabe als fachliche Empfehlung an die Europäischen Kommission ist für Januar 2027 geplant.

5 Weiteres Vorgehen

7 Die bisherige Einwertung des ESRS-40a ED durch den FA NB wurde in Form eines Stellungnahmeentwurfs (Sitzungsunterlage **54_11f**) zusammengetragen. Die DRSC-Geschäftsstelle schlägt vor, den Stellungnahmeentwurf – oder zumindest dessen zentrale Inhalte – zeitnah nach der 54. Sitzung des FA NB zu veröffentlichen, um die öffentliche Diskussion zum ESRS-40a ED informieren zu können. Die finale Stellungnahme soll ebenfalls zeitnah nach der 54. Sitzung des FA NB erarbeitet und anschließend im Umlaufverfahren verabschiedet werden.